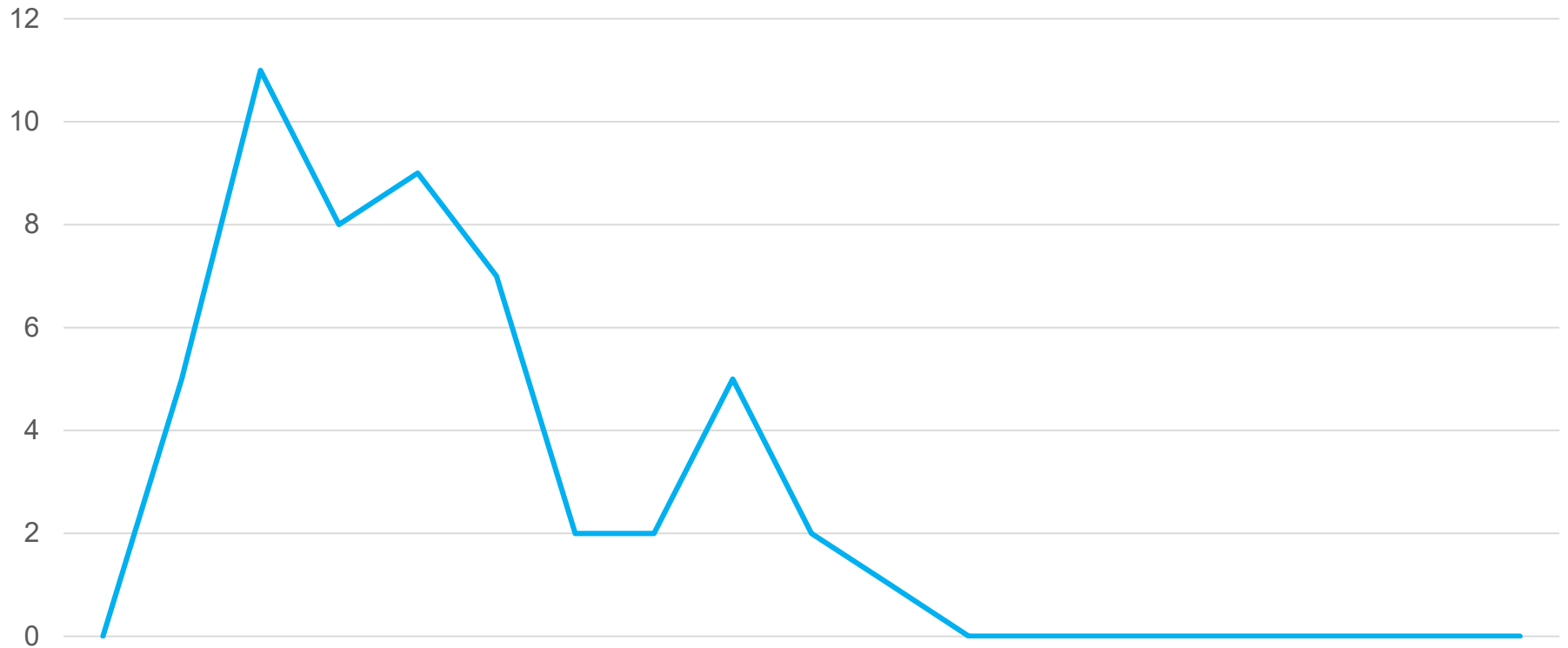




# Statistik

## Notenverteilung



0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
0	5	11	8	9	7	2	2	5	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Durchschnittspunktzahl: 4,15 Pkt.

Teilnehmer: 52

Durchfallquote: 46,15 %

## Frage 1: Strafbarkeit von A, O

### A) Tatkomplex: „Hausarrest“

#### ***Strafbarkeit von A***

#### I. Strafbarkeit des A nach § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB durch Verhinderung des eigenständigen Verlassens der Wohnung

##### **1. Grundtatbestand**

##### **a) Objektiver Tatbestand**

##### **aa) Einsperren, § 239 Abs. 1 Alt. 1 StGB**

- Bedeutet, das Opfer am Verlassen eines umschlossenen Raumes durch äußere, nicht notwendig unüberwindbare Vorrichtungen zu hindern; A hat hier keine äußeren Vorrichtungen getroffen; O hatte jederzeit die Möglichkeit, ungehindert die Wohnung zu verlassen; hier daher (-)!

##### **bb) Freiheitsberaubung auf andere Weise, § 239 Abs. 1 Alt. 2 StGB**

- Tun oder Unterlassen, durch das ein anderer unter vollständiger Aufhebung seiner Fortbewegungsfreiheit daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen.
- *h.M.:* Jedes taugliche Mittel, also neben Gewalt auch Drohung und Täuschung; erforderlich ist die Errichtung einer psychischen Schranke durch Täuschung, die auf zumutbare Weise nicht zu überwinden ist.

- A täuschte die O mittels einer wahrheitswidrigen Behauptung, welche der Irreführung der O diene; durch die Vorstellung der drohenden Abschiebung nach Somalia errichtete A eine psychische Schranke für O, welche nicht in zumutbarer Weise überwindbar war.
- Keine Inaussichtstellung eines empfindlichen Übels im Sinne des § 240 StGB, da die Realisierung nicht vom Willen des A abhängig ist und er dies auch nicht vorgibt.
  - Hier: Freiheitsberaubung durch Täuschung (+).
- *a.A.*: List oder nur psychische Wirkung einer Einsperrung nicht ausreichend.
  - Dagegen spricht, dass sich die Beschränkung nicht aus dem Tatbestand ergibt und nicht hinnehmbare Strafbarkeitslücken entstünden (*a.A.* vertretbar).

### **cc) Tatbestandsausschließendes Einverständnis**

- O fügte sich der Erklärung des A.
- *h.M.*: Gerade die durch die Täuschung beeinträchtigte fremde Autonomie ist strafwürdig; das Einverständnis des O wirkt nicht tatbestandsausschließend, da es auf der Täuschungshandlung des A beruhte.
- *a.A.*: Entscheidend ist die Freiwilligkeit der Aufgabe des Fortbewegungswillens beim Opfer; nicht jede Form von List ist taugliches Tatmittel; O glaubte, keine Handlungsalternative zu haben.

- Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, sodass tatbestandsausschließendes Einverständnis (-)

*Auch vertretbar, in dem Nichtverlassen der Wohnung kein tatbestandsausschließendes Einverständnis zu erblicken und die Darstellung des Meinungsstandes daher ganz entfallen zu lassen.*

### **dd) Dauer der Freiheitsentziehung**

- **(P) Zeitliche Begrenzung auf acht Stunden werktäglich**
  - Erforderlich ist das Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle, auch im Hinblick auf die Intensität.
    - Hier (+).

### **b) Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz (+).
- Nicht entscheidend, dass O den Irrtum bereits nach sechs Wochen bemerkte und daher nicht wie beabsichtigt vier Monate in der Wohnung geblieben ist.

## **2. Tatbestand der Qualifikation nach § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB**

### **a) Objektiver Tatbestand**

- **(P) Freiheitsberaubung von mehr als einer Woche?**
  - O war nicht ständig, sondern nur während der Abwesenheit ihres Mannes wesentlich eingeschränkt. Es kommt nicht auf ein über eine Woche andauerndes Täterverhalten, sondern auf eine - dem Täterverhalten zurechenbare - über eine Woche andauernde Unfreiheit des Opfers an.
  - Mehrere verschiedene kurze Freiheitsberaubungen können den Qualifikationstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht erfüllen.
  
- **(P) Einheitliche Tat oder mehrere Taten (§§ 52, 53 StGB)**
  - Abgrenzung nach Art und Dauer der Phasen „vorübergehender Freiheit“.
  - hier: zwar unterbrochenes, aber im Erg. als einheitlich zu bewertendes Geschehen; Tatentschluss des A erfasst das gesamte Geschehen.
    - 7-Tages-Grenze überschritten (+).

### **bb) Subjektiver Tatbestand (+)**

### **3. Rechtswidrigkeit (+)**

### **4. Schuld (+)**

**5. Ergebnis:** A hat sich gem. § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## II. Strafbarkeit des A gem. § 240 Abs. 1 StGB durch Inaussichtstellung der Abschiebung bei Verstoß gegen das Ausgehverbot

- (-), da A nicht vorgab, auf die Vollstreckung des angeblichen Verbots Einfluss zu haben. Lediglich eine Warnung des A.

## **III. Ergebnis für A) Tatkomplex „Hausarrest“:**

A hat sich gem. § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## **B) Tatkomplex „Tod im Gleisbett“**

### ***Strafbarkeit der O***

## I. Strafbarkeit der O gem. §§ 212, 13 Abs. 1 StGB durch Liegenlassen des N im Gleisbett

### **1. Tatbestand**

a) Mit dem Tod des N ist der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten.

### **b) (P) Garantenstellung der O nach § 13 Abs. 1 StGB**

- Aus Ingerenz (-), da O versucht hat, den A von seinem Angriff auf N abzuhalten.
- Aufgrund enger Lebensbeziehung durch die Liebesbeziehung zwischen N und O?
  - Nichteheleiche Beziehung begründet für sich genommen noch keine Garantenstellung. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung der Beziehung.

- Zu bejahen bei tatsächlicher Gefahrübernahme bei wechselseitigem Anvertrauen von Schutzfunktionen. Dies gilt regelmäßig im Falle des Zusammenlebens der Partner. Bloßes Liebesverhältnis nicht ausreichend.
  - Mangels Angaben im Sachverhalt kann nicht auf eine Gewährübernahme der O für das Leben des N geschlossen werden.

## **2. Ergebnis:** Strafbarkeit der O gem. §§ 212, 13 Abs. 1 StGB (-).

### II. Strafbarkeit der O gem. § 323c Abs. 1 StGB durch Liegenlassen des N im Gleisbett

#### **1. Tatbestand**

##### **a) Objektiver Tatbestand**

- Unglücksfall= plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt.
  - Hilfeleisten dringend erforderlich in dem Moment, als N bewusstlos auf das Gleisbett fiel.
- Zumutbarkeit richtet sich nach dem allgemeinen Sittlichkeitsempfinden.
  - Für O möglich und zumutbar, N vom Gleisbett zu ziehen und einen Krankenwagen zu rufen. Zumutbarkeit entfällt auch nicht wegen des vorherigen Angriffs des N auf ihren Ehemann oder wegen dessen Kopfnicken, mit dem er die Rettungshandlung der O verhindern wollte.



## **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

### **2. Rechtswidrigkeit (+)**

### **3. Schuld (+)**

**4. Ergebnis:** O hat sich gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## ***Strafbarkeit des A***

I. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB durch die Faustschläge gegen den Kopf des N

### **1. Tatbestand**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

##### **aa) Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 StGB**

- Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des N durch A (+).

##### **bb) Qualifikation, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB**

- *Rspr.:* abstrakte Gefährdung des Lebens des Opfers ausreichend.
- *Gegenmeinung:* Leben des Opfers muss konkret gefährdet sein.
- Hier: mehrfache Faustschläge des körperlich überlegenen A gegen den Kopf des N. Die Schläge waren so heftig, dass N taumelte und auf die Gleise fiel.

- Daher waren die Schläge objektiv generell geeignet, das Leben des N zu gefährden, bspw. durch Versursachen eines Schädel-Hirn-Traumas.

## **b) Subjektiver Tatbestand**

- Körperverletzungsvorsatz (+).
- **(P) Vorsatz bzgl. der Qualifikation?**
  - *eA*: Täter muss die Lebensgefährlichkeit seines Tuns zumindest für möglich gehalten und in Kauf genommen haben.
    - Keine konkreten Angaben im Sachverhalt.
  - *hM*: Vorsatz des Täters muss die Umstände der lebensgefährlichen Behandlung umfassen, wobei es nicht erforderlich ist, dass der Täter seine Handlung selbst als lebensgefährlich bewertet.
    - (+), da A den körperlich weit unterlegenen N gezielt mehrfach heftig gegen den Kopf schlug.

## **2. Rechtswidrigkeit**

- Rechtfertigung durch Notwehr des A nach § 32 StGB?

## **a) Erster Faustschlag des A**

### **aa) Notwehrlage**

- Der erste Faustschlag gegen den Kopf des N geschah zur Abwehr des Angriffs von N, welcher gegenwärtig und rechtswidrig war.

### **bb) Notwehrhandlung**

- Die Gegenmaßnahme des A war zur Beendigung des Angriffs durch N erforderlich und geboten.

### **cc) Subjektives Rechtfertigungselement**

- Verteidigungswille (+).
  - Rechtfertigung des ersten Faustschlags (+)!

## **b) Weitere Schläge des A**

### **▪ (P) Notwehrlage?**

- Gegenwartigkeit (-), da die Faustschläge des A zu einem Zeitpunkt stattfanden, als der Angriff des N bereits beendet und somit nicht mehr gegenwärtig war.
  - Rechtfertigung der weiteren Faustschläge (-)!

### 3. Schuld

#### ▪ (P) Eingreifen des Notwehrexzesses nach § 33 StGB?

- Überschreiten der zeitlichen Grenzen des Angriffs durch A, sodass extensiver Notwehrexzess (+).
- Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 33 StGB str.!
- *Rspr.* und *h.L.* verneinen die Anwendbarkeit auf Fälle des extensiven Notwehrexzesses!
  - A handelte schuldhaft.
- *Gegenmeinung im Schrifttum*: Bei einem extensiven Notwehrexzess ist demjenigen Täter ein Schuldausschließungsgrund zuzubilligen, der aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (sog. asthenische Affekte) den Angriff fortsetzt.
  - A handelte schuldhaft, da er aus Wut handelte, sprich aus keinem asthenischen Affekt.
  - Meinungsstreit ist demnach obsolet!

**4. Ergebnis:** A hat sich durch die weiteren Faustschläge gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

## II. Strafbarkeit des A gemäß § 227 Abs. 1 StGB durch die Faustschläge gegen den Kopf des N

### **1. Grunddelikt des §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 (+)**

### **2. Schwere Folge durch den Tod des N (+)**

### **3. Kausalität (+)**

### **4. (P) Gefahrverwirklichungszusammenhang**

- Im Tod des N muss sich gerade die spezifische Gefahr niedergeschlagen haben, die der Körperverletzung im Hinblick auf den Todeseintritt anhaftet.
- *BGH*: § 227 StGB (+), wenn die Körperverletzungshandlung den tödlichen Erfolg herbeiführt. Bei Vorliegen einer vollendeten vorsätzlichen Körperverletzung genügt bereits ein tatbestandsspezifischer Zusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Todesfolge. Wenn die Verletzungshandlung nur zu einer Verletzungsfolge geführt hat, die einen tödlichen Ausgang noch nicht besorgen ließ und der Tod des Verletzten dann erst durch Hinzutreten weiterer Umstände verursacht worden ist, soll der Unmittelbarkeitszusammenhang trotzdem vorliegen.
  - Die Schläge führten zur Bewusstlosigkeit des N, welche nicht zum Tod geführt hat. Die Bewusstlosigkeit führte aber zur Wehrlosigkeit des N, wodurch der Tod durch Überfahren verursacht wurde.
  - Spezifische Gefahr der Bewusstlosigkeit hat sich im Todeserfolg verwirklicht!

- *Lit.:* Der tödliche Erfolg muss sich gerade aus dem vorsätzlich zugefügten Körperverletzungserfolg entwickeln (sog. Letalitätstheorie). Angeführt werden hierbei der Wortlaut und die von der hohen Strafandrohung herrührende Notwendigkeit restriktiver Tatbestandsinterpretation.
  - N wurde durch die Schläge des A zwar bewusstlos. Die hierbei verursachten Verletzungen haben nicht den Tod des N herbeigeführt, sondern die infolge des Liegenlassens auf den Gleisen durch den Zug erlittenen Verwundungen.
  - Gefahrverwirklichungszusammenhang (-).
  
- *Streitentscheid:* Auch nach der Auffassung des BGH werden fernliegende, nach den Lebenserfahrungen nicht erwartbare, nur durch zufällig erscheinende Kausalketten verbundene Abläufe nicht von § 227 StGB erfasst. § 227 Abs. 2 StGB eröffnet zudem die Möglichkeit der Strafmilderung in minderschweren Fällen.
  - Verwirklichung des Gefahrzusammenhangs (+), (a.A. vertretbar).

## **5. Subjektiver Tatbestand**

aa) Vorsatz nach § 15 StGB hinsichtlich der Körperverletzung (+).

bb) Fahrlässigkeit nach § 18 StGB (+), da es generell und für A vorhersehbar war, dass die Faustschläge gegen N auf einem Bahngleis die Gefahr des Sturzes auf die Gleise und einen tödlichen Zusammenstoß mit einem einfahrenden Zug begründen.

## 6. Rechtswidrigkeit (+)

## 7. Schuld (+)

## 8. Ergebnis: Strafbarkeit des A nach § 227 Abs. 1 StGB (+).

### III. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 I, II, 13 I StGB durch das Nichtheraufziehen des N vom Gleisbett

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg = Tod des N, (+)

bb) Unterlassen einer geeigneten und erforderlichen Rettungshandlung trotz zumutbarer physisch realer Handlungsmöglichkeit

- Ob ein Unterlassen oder ein aktives Tun vorliegt, richtet sich nach hM nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit. Dieser liegt hier in dem Unterlassen des Hinaufziehens. Zwar hat A durch sein Kopfnicken gegenüber O dafür gesorgt, dass diese ihrerseits keine Rettungsmaßnahme ergreift; allerdings hat sie auch noch nicht mit einer Rettungshandlung begonnen, die A hätte abbrechen können. (a.A. vertretbar)
- Das Hinaufziehen stellt zudem eine geeignete und erforderliche Rettungshandlung dar, deren Durchführung A auch zumutbar und physisch real möglich war.

cc) Garantenstellung: Ingerenz, (+)

dd) Quasikausalität, (+)

ee) Pflichtwidriges Verhalten, (+)

## **b) Subjektiver Tatbestand**

aa) Vorsatz gem. § 15 StGB, (+)

bb) Subjektive Mordmerkmale

## **(1) Verdeckungsabsicht**

### **• P: Verdeckungsabsicht durch Unterlassen möglich?**

- *eA*: Verneint die Möglichkeit eines Verdeckungsmords durch Unterlassen, da es an einem „Spiegelbild“ zu einem aktiven Verdecken fehle. Es wird ein aktives „Zudecken“ gefordert. Die Qualifikation liegt hier gerade darin, dass der Täter handelt, um den Eintritt einer missliebigen Folge zu vermeiden; kein entsprechender Unwertgehalt bei bloßem Unterlassen, Verdeckungsmord (-)
- *aA*: Verdeckungsmord durch Unterlassen möglich; allerdings muss eine Grenze bei Rettungsmaßnahmen gezogen werde, Verdeckungsmord (-)

→ Hiergegen spricht jedoch, dass sich die Frage, ob der Täter Mordunrecht verwirklicht hat, allein aus der Subsumtion unter den Tatbestand ergibt, nicht aber aus Wertungen von außerhalb. Außerdem wird dem Garanten keine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern ein Akt der Lebensrettung zugemutet.



➤ *BGH/Teile der Lit.*: Vorzugswürdig erscheint es daher, die Möglichkeit des Verdeckungsmordes durch Unterlassen zuzulassen. Das Mordmerkmal setzt nur ein Handeln bzw. ein Unterlassen voraus, um dadurch eine andere Straftat zu verdecken. Die Ablehnung von Verdeckungsabsicht ist eine ungerechtfertigte Privilegierung des Täters, der sich durch die vorangegangene Straftat schließlich selbst in die zu vertuschende Situation gebracht hat. Das Opfer einer vorangegangenen Straftat muss vor dem erhöhten Tötungsanreiz des Täters unter den Schutz des § 211 StGB gestellt werden. (a.A. vertretbar)

• **Ist die Körperverletzung des N eine verdeckungsfähige andere Straftat?**

- P: Enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu Unterlassen der Rettung mit Tötungsvorsatz; im Überrollenlassen hat sich indes eine neue tödliche Gefahr verwirklicht. Durch das Nichteingreifen erfolgte ein Angriff auf ein neues Rechtsgut, das Leben des N. (a.A. vertretbar)
- Verdeckungsabsicht (+)

**(2) Mord aus sonst niedrigen Beweggründen**

- Die Motivation der Tat darf sich nicht nur als verwerflich darstellen, sondern muss sittlich auf tiefster Stufe stehen und besonders verachtenswert erscheinen.
- A blieb auch aus dem Grund tätig, um N als Nebenbuhler zu beseitigen; Eifersucht kann ein niedriger Beweggrund sein, es kommt entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Hier aufgrund nachvollziehbaren Tatmotivs (+) (a.A. vertretbar)

## **2. Rechtswidrigkeit (+)**

## **3. Schuld (+)**

**4. Ergebnis:** Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 I, II, 13 I StGB (+).

## IV. Strafbarkeit des A gem. § 323c Abs. 1 StGB durch das Liegenlassen des N auf dem Gleisbett

### **1. Tatbestand**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

- P: Stellt eine Notwehrlage einen Unglücksfall dar?
  - Frage kann hier offen bleiben, da die Notwehrlage im maßgeblichen Zeitpunkt beendet war, hier Unglücksfall durch das Fallen des N in das Gleisbett, (+)
- Hilfeleisten wäre A möglich und zumutbar gewesen, (+)
  - Die Gefahr einer möglichen Strafverfolgung befreit nicht von der Pflicht zur Hilfe.

#### **b) Subjektiver Tatbestand (+)**

## **2. Rechtswidrigkeit (+)**

## **3. Schuld (+)**

**4. Ergebnis:** Strafbarkeit des A gem. § 323c Abs. 1 StGB (+)

## V. Strafbarkeit des A gem. §§ 323c, 26 StGB durch sein Kopfschütteln gegenüber O

### **1. Tatbestand**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

aa) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)

bb) Bestimmen = Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter

➤ Der Streit, ob für das Bestimmen ein Kommunikationsakt zwischen Anstifter und Haupttäter zu fordern ist oder das Schaffen einer tatanreizenden Situation ausreicht, kann hier offen bleiben: Zwischen O und A fand durch das Kopfschütteln eine, wenn auch nonverbale, Kommunikation statt. O hätte N ohne das Kopfschütteln von den Gleisen gezogen, somit hat A durch das Kopfschütteln den Tatentschluss hervorgerufen.

**b) Subjektiver Tatbestand:** Doppelter Anstiftervorsatz, (+)

**2. Rechtswidrigkeit (+)**

**3. Schuld (+)**

**4. Ergebnis:** Strafbarkeit des A gem. §§ 323c, 26 StGB (+)

## Gesamtergebnis und Konkurrenzen

- § 323c StGB tritt wegen seiner nur subsidiären Geltung hinter dem Mord durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 I, II, 13 I StGB zurück.
- Die – gefährliche – Körperverletzung wird von § 227 StGB konsumiert. Ihr Unrechtsgehalt ist in dem Unrechtsgehalt des § 227 I StGB enthalten.
- Problematisch ist das Verhältnis von § 227 StGB zu §§ 212 I, 211 I, II, 13 I StGB. Nach eA tritt § 227 StGB als subsidiär zurück, da die Verwirklichung von § 227 StGB als notwendiges Durchgangsstadium immer im Tötungsvorsatz mit enthalten sei. Nach der Rspr. dagegen verbindet der Tötungserfolg § 227 StGB und §§ 212 I, 211 I, II, 13 I StGB zur Tateinheit.
- Im Verhältnis zur Anstiftung zu § 323c StGB ist Tatmehrheit gem. § 53 StGB gegeben.
- Ebenfalls Tatmehrheit besteht zur verwirklichten Freiheitsberaubung gem. § 239 I, III Nr. 1 StGB.

## Frage 2: Strafprozessuale Frage

### Welche Verdachtsformen spielen im Strafverfahren eine Rolle?

#### I. Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO

- Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet (sog. Legalitätsprinzip).
- Vorausgesetzt wird das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare (ohne erkennbare Verfolgungshindernisse) Straftat (vgl. § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO).
- Bloße Vermutungen und Möglichkeiten, die nicht durch konkrete tatsächliche Hinweise gestützt sind, begründen noch keinen Verdacht.
- Anlass zur Einleitung von Ermittlungen ergibt sich bspw. aus Strafanzeigen, amtlich erlangten Erkenntnissen (Insolvenzakten, Berichte in Medien) usw.

#### II. Hinreichender Tatverdacht nach § 170 Abs. 1 StPO

- Hinreichender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist.
- Erforderlich ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung.
- Der Wahrscheinlichkeitsgrad entspricht dem der Eröffnungsentscheidung aus § 203 StPO.

- Die Staatsanwaltschaft hat bei ihrer Entscheidung keinen Ermessensspielraum (Ausnahme: Opportunitätsbestimmungen).
- Der unbestimmte Rechtsbegriff „hinreichender Tatverdacht“ eröffnet jedoch einen Beurteilungsspielraum. Eigene Prognoseentscheidung der Staatsanwaltschaft, ob sie nach vorläufiger Bewertung der Sach- und Rechtslage am Ende einer Hauptverhandlung wahrscheinlich zu einem Antrag auf Verurteilung gelangen würde.
- Die Prüfung umfasst sowohl die tatsächlichen Voraussetzungen als auch die rechtliche Bewertung der Tat.

### III. Dringender Tatverdacht gemäß § 112 Abs. 1 StPO

- Bezieht sich auf die Haftgründe nach §§ 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 112a Abs. 1 StPO.
- Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat, wobei ein strafbarer Versuch ausreichend ist.
- Der Annahme des dringenden Tatverdachts steht die Wahrscheinlichkeit nicht behebbarer Verfahrenshindernisse oder des Vorliegens von Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründen entgegen.
- *Die Rechtsstellung und die Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten gehören nur im Überblick zum Prüfungsstoff, vgl. Ziffer B. III. 3. der Anlage 1 zu § 1 II Nr. 1 JAPO.*